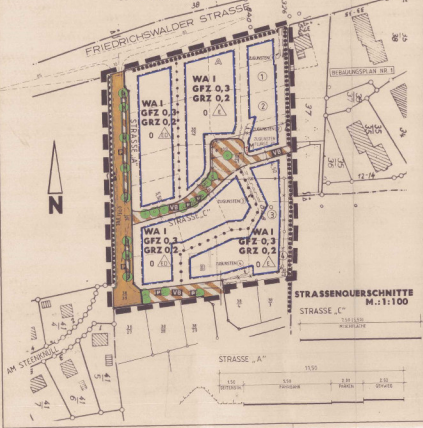


TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNVO 1977



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
PLANZEICHEN ERÄUCLERUNGEN	§ 4 ABS. 1 NR. 1 BAUBG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA ALLGEMEINE WOHNBREITE	§ 4 BAUBG
GFZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 4 ABS. 1 NR. 1 BAUBG
GRZ GESOSSFLÄCHENZAHL	§ 4 BAUBG
I GRUNDFLÄCHENZAHL	
ZAH. DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
0 OFFENE BAUWEISE	§ 4 ABS. 1 NR. 2 BAUBG
1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 5 (2) UND 22 BAUBG
2 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
BAUGRENZE	
VERKEHRSPFLÄCHEN	
3 STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	§ 4 ABS. 1 NR. 11 BAUBG
4 STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
5 VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
6 ZWECKBESTIMMUNG	
7 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
8 VERKEHRSBEGRENZTER BEREICH	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
9 UMSCHLUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND STRÄUCHERN	§ 4 ABS. 1 NR. 23 BAUBG
10 ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 4 ABS. 1 NR. 23 BAUBG
11 UMSCHLUNG VON FLÄCHEN MIT BINDENDE FÜR GELÄNDEN, ZÜNGEN UND FÜR ZIELEINWÄRTIG VERLAUFENDE STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOMME VON GEMÄSSERN	§ 4 ABS. 1 NR. 23 BAUBG
12 KNOCH ZU ERHALTEN	§ 4 ABS. 1 NR. 23 BAUBG
SONSTIGE PLANZEICHEN	
13 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSGEWICHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 4 ABS. 1 NR. 21 BAUBG

SONSTIGE PLANZEICHEN

14 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND WECHSELKRAFTANLAGEN	§ 4 ABS. 1 NR. 4 U 22 BAUBG
15 FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLERFASSSEN	
16 GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22, TEILBEREICHE A UND B	§ 4 ABS. 1 BAUBG
17 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 4 ABS. 2 BAUBG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
18 KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
19 IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE	
20 VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
21 SICHTBREMERE	
22 KENNZEICHNUNG DER ÜBER GEH-, FAHR- UND LEITUNGSGEWICHT ERSCHEINENDE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE	

TEIL B - TEXT

- INNERHALB DER SICHTREICHE BETRÄGT DIE MAX. ZULÄSSIGE BEPFLANZUNGS- UND EINPFLANZUNGSHÖHE 0,70M, BEZUGEN AUF DIE OBERKANTE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.
- PUTZBAUEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- PESTE EMPFANGEN, WE MAUERN UND ZAUNE, DÜRFEN EINE HOHE VON 0,90M NICHT ÜBERSCHREITEN. LEBENDE HECKEN SIND ZULÄSSIG.
- DIE DURCHLAUFENDE PARKSTROPEN IN DER PLANSTRASSE „C“ DARF DURCH EINE ÜBERFAHRT JE GRUNDSTÜCK UNTERBROCHEN WERDEN.
- DER AN DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE SELEGENE UND ALS ZU ERHALTEN FESTGESetzte KNOCH DARF DURCH ZUFÄHRTEN MIT EINER MAX. BREITE VON 3,00 M GRUNDSTÜCK UNTERBROCHEN WERDEN.
- ES SIND NUR DACHNEHMUNGEN VON 35 BIS 45 GRAD ZULÄSSIG.

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 I.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

FÜR DAS GEBIET „VOSSBERG“ ZWISCHEN FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND WALDWEIE, IN EINER TIEFE VON 150M SÜDLICH DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND ÖSTLICH DER STRASSE AM STEENKNOLL AUFGRUND DES 19. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22, DER FASSUNG VON 8. DEZEMBER 1986 (BIBL. 1 S. 223) SOWIE NACH § 42 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 21. FEBRUAR 1983 (S. 10), SCHL. -H. S. 86 WIRD NACH BESCHLUSSESSAFSSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.06.1988 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGERBERG AM 20.06.1988 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE- VERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGERBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22, I.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET „VOSSBERG“ ZWISCHEN FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND WALDWEIE, IN EINER TIEFE VON 150M SÜDLICH DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND ÖSTLICH DER STRASSE AM STEENKNOLL BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.1987.
 DER ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUS- HANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 15.12.1987 BIS ZUM 25.12.1987
 FÜR DEN ABNEHMEN IN DER
 I. IN ANFOLGE BEKANNTMACHUNGSGEHALT AN
 ERFOLGT

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETETEILNÄHMEN NACH § 1 SÄTZ 2 BAUBG IST AN- DERUNGSPART WERDEN
 AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.1987 IST NACH § 3 ABS. 1 SÄTZ 2 BAUBG VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETETEILNÄHMEN ABZUSEHEN WERDEN

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DE VON DER PLANUNG BEREHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.01.1988 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET WURDEN

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.12.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.12.1987 BIS ZUM 20.06.1988 WÄHREND VORLIEGER ZEITEN MO., DI., DO. UND FR. 09:00-12:00 UHR DINSTAG AUCH 15:00-18:00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUBG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEWENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM
 IN DER ZEIT VOM 20.06.1988 BIS ZUM 02.07.1988 DURCH AUSHANG ÖRTSLICHLICH BEKANNTMACHT WURDEN

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DER KATASTERBESSERUNG BEI 30.06.1988 SOWIE DIE GEMEINDETRAGEN FÜR DIE VERLETTENDE NEUER
 ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DE GEMEINDEVERTRETUNG VORBRACHTEN BEWENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.06.1988 GEPRÜFT DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WURDEN

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WURDEN, DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM
 FOLGENDE ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (DABEI IST BESTIMMT WURDEN) DASS BEWENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEWENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM
 IN DER ZEIT VOM
 ÖRTSLICHLICH BEKANNTMACHT WURDEN

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WURDEN, DAHER HABEN EINE ZEITSCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SÄTZ 2 LVM § 13 ABS. 1 SÄTZ 2 BAUBG DURCHFÜHRUNG

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20.06.1988 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.06.1988 ERLEGT

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSÄTZ 2 BAUBG AM 30.06.1988 ANGEZEIGT WURDEN
 ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSÄTZ 2 BAUBG AM 30.06.1988 ANGEZEIGT WURDEN
 ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DE BEBAUUNGSPLANBESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DE BEBAUUNGSPLANBESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

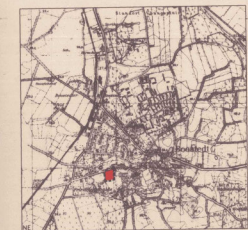
DE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE- VERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE DIE STELLE DER BEBAUUNGSPLANBESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

DE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE- VERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE DIE STELLE DER BEBAUUNGSPLANBESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT

ORT: BOOSTEDT
 DATUM: 30.06.1988

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25 000



GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGERBERG - VOSSBERG - BEBAUUNGSPLAN NR. 22 I.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GOSCH-SCHREYER PARTNER Dipl.-Ing. Beratertechnik AG